

rechte durch die Bürger ist in vielen Fällen mit der Arbeit der staatlichen Organe direkt verknüpft. Die Inanspruchnahme des Grundrechts auf Wohnraum zum Beispiel setzt nicht nur ein Tätigwerden des Bürgers voraus, sondern bedingt auch eine entsprechende Entscheidung der Organe des Staatsapparates. Die Inanspruchnahme des Rechts auf Bildung ist ebenso nicht nur eine Sache des Bürgers selbst, sondern wird auch über die Tätigkeit staatlicher Organe oder ihrer Einrichtungen gesichert.

Die vollziehend-verfügende Tätigkeit der Organe des Staatsapparates ist folglich nicht nur organisierender Natur. Sie stellt nicht minder auch ein Tätigwerden für die Verwirklichung und Sicherung der Grundrechte der Bürger dar.<sup>63</sup> Die von der Partei der Arbeiterklasse gestellten hohen Anforderungen an die Arbeit des Staatsapparates rühren wesentlich gerade aus der Tatsache her, daß die staatliche Leitungstätigkeit mit der Grundrechtsrealisierung und -garantierung unmittelbar verbunden ist. Unter dieser Sicht verdient der insbesondere auf den Parteitag und den Plenartagungen des Zentralkomitees der SED geforderte Ausbau der Beziehungen zwischen Bürgern und Staatsapparat Aufmerksamkeit. Dazu gehören für die Bürger günstige Öffnungszeiten der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Herausgabe von Ratgebern und anderen Hilfsmitteln, ebenso das vertrauensvolle Gespräch der Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates mit den Bürgern. Dies sind Schritte zur Umsetzung des Parteiprogramms, in dem eine volksverbundene operative Leitung gefordert wird. Der XI. Parteitag der SED hob dazu hervor: „Enge Verbundenheit mit den Werktätigen, Aufrichtigkeit, Konsequenz und Gerechtigkeit im Umgang mit den Menschen, eine wissenschaftliche Arbeitsweise, strikte Beachtung der Gesetze und hohe Staatsdisziplin sollten heute überall zum Berufsethos eines Funktionärs unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates gehören.“<sup>64</sup> Das sind Anforderungen, deren Erfüllung immer auch zu einer besseren Gewährleistung der Rechte der Bürger führt.

Sicherlich werden Beratungen im Staatsapparat und Aussprachen mit Bürgern nicht vordergründig unter der Überschrift „Grundrechtssicherung“ geführt. Beratungen über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, über soziale Probleme, über die Verschönerung der Städte und Gemeinden, die Erhaltung des Wohnraums oder Gespräche über persönliche Anliegen der Bürger betreffen jedoch letztlich Probleme, die die Stellung des Bürgers zu seinem Staat, seine Rechte und Pflichten tangieren. Dieser Zusammenhang wird in der Praxis nicht immer beachtet. Häufig sind sich Mitarbeiter in staatlichen Organen und Einrichtungen des grundrechtsgarantierenden Charakters ihrer Tätigkeit nicht bewußt. So werden die Auswirkungen von Entscheidungen und der Arbeitsweise zu eingengt fachspezifisch gesehen. Nicht selten betrachtet man die Grundrechte als etwas neben der Leitung Stehendes.

<sup>63</sup> Vgl. K.Sorgenicht, *Unser Staat...*, insbes. den Abschn. „Die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte“, a. a. O., S. 219 ff.

<sup>64</sup> XI.Parteitag der SED. Bericht..., a.a.O., S.75.